

Raumplanung: Gesetzesänderung in Vernehmlassung

In welche Zone gehören Pferde?

Kaum eine andere Gesetzgebung beschäftigt die gesamte Pferdebranche seit Jahren derart stark, wie die Raumplanung. Jetzt liegt ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes vor, die Vernehmlassung dauert bis zum 5. März. Betroffen ist die Haltung von Pensions- und Hobbypferden in der Landwirtschaftszone. Von der vorliegenden Form würden allerdings nur die grossen bereits existierenden Betriebe profitieren, welche die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllen.

Iris Bachmann



Landwirtschafts-, Wohn-, Freizeit- oder Industriezone – wohin mit den Pferden?

Foto: Iris Bachmann

Die heutige Raumplanungspolitik schränkt Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone stark ein. Sie stützt sich dabei auf den Grundsatz, dass Pferdehaltung (mit Ausnahme der Zucht) keine landwirtschaftliche Aktivität darstellt und bauliche Massnahmen für die Pferdehaltung somit nicht oder nur stark eingeschränkt zugelassen werden können. Oftmals ist eine Anpassung alter, nicht mehr tierschutzkonformer Anlagen somit nicht bewilligungsfähig. In Konsequenz dazu muss auf die Pferdehaltung verzichtet werden. Als noch schwieriger erweist sich der Einstieg in die gewerbliche Pensions- oder Sportpferdehaltung. Diese Aktivitäten finden eigentlich nur in einer Gewerbe- oder in einer Spezialzone ihren Platz.

Neue Wegleitung

Auf Grund neuer Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, erheblicher Vollzugsprobleme und Druck von Seiten der Pferdebranche veröffentlichte das Bundesamt für Raumentwicklung ARE im Jahr 2011 eine überarbeitete Version der Wegleitung «Pferd und Raumplanung». Da der Spielraum

der Überarbeitung jedoch vom geltenden Recht vorgegeben wurde, brachte dieses Werk für Pferdehaltung keine Verbesserungen. Dass die Anliegen und Erwartungen vieler Interessensvertreter nicht erfüllt wurden, führte zweifelsohne zu einem verstärkten Druck, endlich eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, wie dies bereits im Jahr 2004 von Nationalrat Christophe Darbellay gefordert wurde.

Entwurf zur Änderung des Raumplanungsgesetzes

Bäuerliche Pferdehaltung; Reitplätze möglich – Anforderungen jedoch hoch!

Als wichtigste Änderung wird betreffend bäuerlicher Pferdehaltung eine Ergänzung innerhalb des heute bestehenden Artikels zu zonenkonformem Bauen innerhalb der Landwirtschaftszone vorgeschlagen: Neu sollen in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen für Pferde (unabhängig ob Zucht-, Pensions- oder Privatpferde) zonenkonform erstellt werden können – und es dürfen sogar Reitplätze, Sattelkammern und Umkleieräume bewilligt werden. Die Voraussetzun-

gen hierfür sind allerdings, dass es sich beim Betrieb um ein bereits existierendes landwirtschaftliches Gewerbe handelt (Betrieb verfügt über mind. 1 SAK) und dass eine genügende Futterbasis sowie Weiden vorhanden sind. Diese Anforderungen sollen natürlich dem Verlust von wertvollem Kulturland entgegenwirken, erscheinen vielen Interessensvertretern der Pferdebranche jedoch zu hoch. So könnte beispielsweise ein Betrieb, der bereits heute Pensionspferde hält, die Bedingungen für ein landwirtschaftliches Gewerbe jedoch nicht erfüllt, von diesen Vorteilen nicht mehr profitieren. Ebenso könnte ein Betrieb, der seine Milchviehhaltung aufgibt und damit unter die Limite des landwirtschaftlichen Gewerbes fällt, nicht mit der Haltung von Pensionspferden seinen Betrieb wieder aufstocken.

Hobbymässige Pferdehaltung: Weidezäune erlaubt, ansonsten wenig Neues. Betreffend hobbymässiger Pferdehaltung für Nicht-Bauern in der Landwirtschaftszone enthält der Vorschlag keine bedeutenden Änderungen. Immer-

hin dürften im Interesse einer tierfreundlichen Haltung Allwetterausläufe grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Diese befestigten Flächen könnten auch für die hobbymässige Beschäftigung (z.B. das Reiten) mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind. Zudem wird das Problem mit der bisher teilweise nicht bewilligbaren Einzäunung von Pferdeweiden gelöst. Interessensvertreter der Pferdebranche würden sich vor allem bezüglich Dimensionierung der Ausläufe und Umfang der baulichen Massnahmen an bestehenden Gebäuden deutlichere Formulierungen wünschen. Die vorwiegende «Kann-Formulierung» birgt die Gefahr, dass weiterhin nur sehr kleine Ausläufflächen und bescheidene bauliche Massnahmen bewilligt werden, da die kantonalen Ämter die Interessen der Raumplanung immer höher gewichten als die Anforderungen an eine tiergerechte Pferdehaltung. Zu-

dem wird die maximale Anzahl erlaubter Pferde für die Hobbyhaltung nicht geregelt. Im erläuternden Bericht wird aber darauf verwiesen, dass auf Verordnungsstufe die Obergrenze bei vier Pferden oder sechs Ponys gezogen werden wird. Limitierend bezüglich Anzahl ist jedoch bereits die Stallkapazität in bestehenden Gebäuden. Nach Meinung der Pferdebranche sollte es innerhalb dieses Rahmens dem Hobbypferdehalter selber überlassen sein, zu entscheiden, wie viele Pferde er sich leisten möchte.

Entwurf in Vernehmlassung

Die Vernehmlassung läuft bis zum 5. März. Stellungnahmen (sowohl positive wie auch kritische) können von allen Interessierten eingereicht werden. Der genaue Text sowie der erklärende Bericht dazu können heruntergeladen werden unter: www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen

04.472 *Parlamentarische Initiative, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone.*